

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 20. Februar 1986

- G 5 d Oberrieden. Gemeinde Oberrieden.  
 G 6 d Horgen. Gemeinde Horgen.  
 G 9 d Quellwasserfassungen: Quellengruppe Frohe Aussicht.  
 G 13d Fassungen 1, 2, 3 und 19. Quellengruppe Rüti, Fassungen 4 und 5. Quelle Wistein, Fassung 7. Quellengruppe Risi, Fassungen 8, 9, 12 und 12a. Quellengruppe Neuforst, Fassungen 14 - 18.

Als Grundlage zur Ausscheidung der Quellwasserschutz-zonen hat der Geologe Dr. Hugo Buser, Zürich, im Auftrag der Gemeinde Oberrieden je einen hydrogeologischen Bericht mit Uebersichtsplan und Schutzzonenvorschläge für folgende Quellen ausgearbeitet :

- Quellengruppe Frohe Aussicht, Fassungen 1 - 3 und 19
- Quellengruppe Rüti Fassungen 4 und 5
- Quelle Wistein Fassung 7
- Quellengruppe Risi Fassungen 8, 9, 12 und 12a
- Quellengruppe Neuforst Fassungen 14 - 18

Mit Schreiben vom 5. Mai 1981 hat das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) zu den Schutzzonenakten Stellung genommen. Dem Schutzzonenreglement und den Schutzzonenplänen wurde im Sinne einer Vorprüfung zugestimmt. Mit Beschluss vom 30. Juni 1981 hat der Gemeinderat Oberrieden die Schutzzonen um die Quellfassungen festgesetzt und das dazugehörige Schutzzonenreglement erlassen. Dagegen rekurrierte Heinrich Pestalozzi namens der Erbegemeinschaft Pestalozzi, Zürich. Mit Datum vom 13. Dezember 1982 wies der Bezirksrat Horgen die Einsprache ab. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Staatskanzlei des Kantons Zürich sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Mit Brief vom 15. Juni 1983 wurde das ergänzte Schutzzonenreglement mit -Plänen zur Genehmigung eingereicht. Bei Durchsicht der Akten stellte das AGW fest, dass die Schutzzonen der Quellen 1 - 3

weitgehend auf dem Gebiet der Gemeinde Horgen liegen und deshalb durch den Gemeinderat Horgen festgesetzt und ausgeschrieben werden müssen. Mit Beschluss vom 18. März 1985 hat der Gemeinderat Horgen die Schutzzonen um die Quellwasserfassungen 1 - 3 festgesetzt und das von der Gemeinde Oberrieden ausgearbeitete Schutzzonenreglement erlassen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Horgen sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse anhängig.

Die meisten Fassungsbereiche (Zone I) wurden nur als quadratische Flächen im Bereich der Brunnenstube und damit auch nur "symbolisch" ausgeschrieben. Im Hinblick darauf, dass ein Teil der Fassung im Wald liegt, wurde auf eine Konkretisierung der Zone I vorläufig verzichtet. Bei allfällig auf diesen Mangel zurückzuführenden Missstände müsste eine Anpassung der Fassungsbereiche verlangt werden.

Mit den ausgeschrieben Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der aufgeführten Quellwasserfassungen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 11 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes den Gemeinden für die auf ihrem Gemeindegebiet gelegenen Schutzzonen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Horgen vom 18. März 1985 festgesetzten Schutzzonen um die Quellwasserfassungen 1 - 3 der Quellengruppe Frohe Aussicht werden genehmigt.

Die mit Beschluss des Gemeinderates Oberrieden vom 30. Juni 1981 fest-

gesetzten Schutzzonen um die Quellwasserfassungen 4 und 5 der Quellengruppe Rüti, Fassung 7 der Quelle Wistein, Fassungen 8, 9, 12 und 12a der Quellengruppe Risi sowie der Fassungen 14 - 18 der Quellengruppe Neuforst werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen zu Dispositiv I :

- Uebersichtsplan 1:2500 vom Mai 1983
- Schutzzonenplan der Fassungen 1 - 3, Bauamt Oberrieden,  
vom 6. Juni 1983
- Schutzzonenplan der Fassungen 4 + 5, Bauamt Oberrieden,  
vom 6. Juni 1983
- Schutzzonenplan der Fassung 7 , Bauamt Oberrieden,  
vom 6. Juni 1983
- Schutzzonenplan der Fassungen 8,9 + 12, Bauamt Oberrieden,  
vom 6. Juni 1983
- Schutzzonenplan der Fassungen 9,12 + 12a, Bauamt Oberrieden,  
vom 17. Mai 1983
- Schutzzonenplan der Fassungen 14 - 16, Bauamt Oberrieden,  
vom 6. Juni 1983
- Schutzzonenplan der Fassungen 17 + 18, Bauamt Oberrieden,  
vom 6. Juni 1983
- Schutzzonenplan der Fassung 19, Bauamt Oberrieden,  
vom 7. Juni 1983
- Schutzzonenreglement vom 30. Juni 1981  
und Ergänzungen vom 24. Mai 1983.

II. Die Gemeinderäte von Oberrieden und Horgen werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberrieden, 8942 Oberrieden, den Gemeinderat Horgen, 8810 Horgen, das Kantonale Labor Zürich, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 20. Februar 1986  
Su/ml

Für den Auszug:

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ  
UND-WASSERBAU



